



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/4374**

A17

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

nur per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Unser Zeichen mu  
Telefon 0211/3883980  
Telefax 0211/38839819  
Email [lbz.nordrhein-westfalen@ngg.net](mailto:lbz.nordrhein-westfalen@ngg.net)  
Datum 25.10.2016

**Stellungnahme der Gewerkschaft NGG zum Gesetzesentwurf „Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergesetz-Transparenz-Gesetz-KTG)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft NGG steht dem Kontrollergesetz-Transparenz-Gesetz aus folgenden Gründen kritisch gegenüber und bittet um Beachtung der nachstehenden Argumente.

Da es sich um ein Landesgesetz handelt, wird die Veröffentlichungspflicht nur für Betriebe mit Sitz in NRW gelten. Da viele Lebensmittel aber nicht in NRW hergestellt werden, aber von den Verbraucherinnen und Verbrauchern in NRW konsumiert werden, würden die Betriebe außerhalb NRWs nicht unter das Gesetz fallen. Es käme somit zu einer Benachteiligung der ansässigen Betriebe.

Verbraucherschutz ist auch der Gewerkschaft NGG ein wichtiges Anliegen, jedoch ebenso wichtig ist das Anliegen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach guter und fairer Arbeit. Genau diese Belange werden im Gesetzesentwurf jedoch nicht berücksichtigt. Es ist wichtig, dass, wenn die Rahmenbedingungen im Betrieb nicht stimmen, nicht die Beschäftigten bei Mängeln in der Hygiene oder der Lebensmittelsicherheit zur Rechenschaft gezogen werden oder mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen. Zahlreiche Lebensmittelskandale haben in der Vergangenheit gezeigt, dass das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln nachhaltig erschüttert wurde. Es muss von höchster Priorität sein, dass solche Skandale oder auch die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen nicht zur Gefährdung von Arbeitsverhältnissen führen.

Sowohl die Beschäftigten in der Lebensmittelindustrie als auch im Gastgewerbe müssen sich den hohen Anforderungen bei der Herstellung von Lebensmitteln sowie den hohen Qualitätsanforderungen stellen. Allerdings sind die Beschäftigten in Kleinstbetrieben des Gastgewerbes und des Nahrungsmittelhandwerks häufig nicht ausreichend geschult. Es ist sicherzustellen, dass die Betriebe ihrer Pflicht nachkommen, den Beschäftigten die

**Gewerkschaft NGG**

Willstätterstr. 13 Telefon: 0211/388398-0  
40549 Düsseldorf Fax 0211/38839829  
E-Mail: [lbz.nordrhein-westfalen@ngg.net](mailto:lbz.nordrhein-westfalen@ngg.net)

**Mitgliedschaften**

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund  
IUL Internationale Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-,  
Restaurant-, Café- und Genußmittelarbeiter-Gewerkschaften

**Bankverbindungen**

S | E | B AG, Düsseldorf  
DE76300101111650299100

nötigen Kenntnisse und Qualifikationen über Hygiene- und Lebensmittelsicherheit zu vermitteln. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei der Umsetzung des Gesetzes zusätzlich Druck auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung ausgeübt wird.

Um eine ausreichende Transparenz zu schaffen und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewinnen, sind nach Auffassung der NGG weitere Maßnahmen erforderlich. Vor allem die zukünftigen Arbeitgeber im Gastgewerbe sollten einen Nachweis darüber erbringen, dass sie ihre Tätigkeit ohne Gefahr für die Verbraucher, die Beschäftigten sowie ihre eigene wirtschaftliche Existenz ausüben können. Dieser „Sachkundenachweis“ soll folgende Inhalte vermitteln bzw. vertiefen: Grundlagen der Betriebswirtschaft, Kenntnis der geltenden Vorschriften des Gaststättengesetzes und entsprechender Verordnungen, Hygiene- und Lebensmittelgesetze sowie Arbeitsschutzbestimmungen und Tarifverträge.

Für Rückfragen stehe ich anlässlich der Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Isabell Mura